

## **Ausführungen zum Prinzip der Verhältnismässigkeit**

Verhältnismässigkeit und Verständlichkeit sind Schwestern - denn Verständlichkeit braucht immer Kenntnisse über die Verhältnisse und Verhältnisse können erst dann umfassend erkannt werden, wenn diese verständlich sind.

Bei der Erstellung, Bearbeitung und Nutzung von SokratesMaps sind „Haltungen, Verhalten und Verhältnisse“ sowie „Verständlichkeit“ von zentraler Bedeutung, denn der Mensch leitet aus seinem individuellen Verstehen der Verhältnisse Entscheidungen und Handlungen ab. Dies macht er, in dem er seine Wahrnehmungen mit seinen bereits gemachten Erfahrungen abwägt. Das ist in komplexen oder neuartigen Situationen ein oft fehlerbehafteter Vorgang. Im Folgenden werden die gängigen Kriterien beim Abwägen der Verhältnismässigkeit aufgeführt, die nebenbei gesagt auch den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechen.

### **Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit**

Es geht um das Abwägen von kollidierenden Interessen, Freiheiten oder Rechtsprinzipien, deren Wahrung und allfällige Aufopferung erörtert werden müssen.

Verhältnismässigkeitprüfungen gehören zu den ethischen, moralischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Über- und Untermassverbot soll Konflikte von Interessen und Freiheiten zu einem schonenden Ausgleich bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden.

Verhältnismässigkeit verlangt, dass jede Massnahme, die in Grundrechte und zentrale Werte eingreift, einen legitimen (öffentlichen) Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinn („angemessen“) ist. Eine Massnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig, bzw. nicht geeignet.

### **Die Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit**

#### **Erste Voraussetzung: „Legitimer Zweck“**

Die zentrale Frage: Ist die Massnahme geeignet und vertretbar, das angepeilte Ziel zu erreichen? Beispiele:

- Wann darf ein Polizist töten?
- Wann darf ein strategisches Gremium in das operative Geschehen eingreifen? Wann ist dies geeignet, erforderlich und angemessen?
- Wann darf ein operatives Gremium strategische Entscheidungen fällen?
- Wann ist ziviler Ungehorsam sogar eine Pflicht?

#### **Zweite Voraussetzung: „Geeignetheit“**

Wenn eine Massnahme die Erreichung des Zwecks kausal bewirkt oder zumindest fördert, ist sie geeignet. Beispiel:

- Zur Verminderung des Schadstoffausstosses eines Industriebetriebes etwa ist die Schliessung des Betriebes sowie der Einbau einer Rauchgasreinigungsanlage möglich. Nicht geeignet dagegen wäre die Schliessung der Zufahrt zum Betrieb.

**Dritte Voraussetzung: „Erforderlichkeit“**

Die Massnahme ist erforderlich, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, genauer: wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Beispiel:

- Die Schliessung des Betriebs aus dem obigen Beispiel ist daher in der Regel nicht erforderlich, weil die Verminderung des Schadstoffausstosses auch durch die Rauchgasreinigung erreicht werden kann.

**Vierte Voraussetzung: „Angemessenheit“**

Angemessen im engeren Sinn ist eine Massnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Massnahme verbunden sind, nicht völlig ausser Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Massnahme vorzunehmen. Fragen:

- Sind Grundrechte und zentrale Werte geschützt, bzw. tangiert oder sogar gefährdet?
- Werden alle Voraussetzungen erfüllt?

**Die Bedeutung der Verhältnismässigkeit**

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist überall dort ein grundlegendes Prinzip, wo zwischen widerstreitenden Interessen ein Ausgleich geschaffen werden muss. Als Sinnbild dieses Ausgleichs dient eine Waage, die sich im Zweifel zum schwächeren Mittel neigt.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt in allen Rechtsgebieten.

**Das Über- und Untermassverbot als Ergänzung des Verhältnismässigkeitsprinzips****Übermassverbot (Erforderlichkeit im engeren Sinne)**

Eingriff und Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Der Nutzen muss die Nachteile überwiegen. Stehen verschiedene solcher „verhältnismässiger“ Eingriffe zur Wahl, so verlangt das Übermassverbot, sich für den schonendsten zu entscheiden, d. h. für den, der entgegenstehende Interessen am wenigsten schmälert und folglich das erforderliche Mass einer Interessenbeeinträchtigung nicht überschreitet.

**Untermassverbot (Gebot, „nicht zu wenig zu tun“)**

Das Untermassverbot gebietet z. B. nicht nur die Abwendung lebensbedrohender Lagen, sondern verlangt auch, dass ausreichend Schutz für die Wahrung der Interessen gewährleistet wird. Beispiel:

- Zu laxen Regularien, Kontrollen und Sicherung von zentralen Werten.

Thomas Braun, SokratesGroup, Zürich 2020

Quellenhinweis:

Diese Ausführungen beinhalten auch Textteile aus einem Wikipedia Artikel zum Prinzip der Verhältnismässigkeit im deutschen Recht.

